



Auskunft:

Alfred Bechter

T +43 5574 511 25134

Zahl: GVLK-40-103/009-2023

Bregenz, am 02.03.2023

Öffentliche Bekanntmachung für Landwirte

Interessentensuche gemäß § 5 des Grundverkehrsgesetzes, LGBl.Nr. 42/2004 idGF.

Der Vorsitzende der Grundverkehrs-Landeskommission gibt gemäß § 5 Abs. 1 des Grundverkehrsgesetzes bekannt, dass eine Nicht-Landwirtin beabsichtigt den nachstehenden landwirtschaftlichen Liegenschaftsanteil zu erwerben:

| | |
|--------------------------|--|
| GST-NR / KG / Anteil | 944, KG Nüziders – ½ Anteil |
| Größe / Widmung | 1.906 m ² – Freifläche-Landwirtschaft |
| Lage | siehe Seite 2 |
| Eigentümer | Berno Walch, Schruns |
| Art des Rechtsgeschäftes | Kauf |

Sollten Sie als Landwirt bereit sein, diese landwirtschaftliche Liegenschaft (1/2 Anteil) zu einem ortsüblichen Preis zu erwerben, können Sie dies während der Veröffentlichungsfrist (1 Monat) dem Vorsitzenden der Grundverkehrs-Landeskommission, Josef-Huter-Straße 35, 6900 Bregenz, schriftlich, insbesondere auch mittels E-Mail, mitteilen. Bitte geben Sie auch den konkreten Kaufpreis an, welchen Sie bereit wären, zu bezahlen.

In der Mitteilung haben Sie nachzuweisen, dass Sie zum Rechtserwerb in der Lage sind und Ihr landwirtschaftlicher Betrieb aufstockungsbedürftig ist. Der Mitteilung haben Sie Folgendes beizulegen:

- Kopie des aktuellen Mehrfachantrages der Agrarmarkt Austria Ihres Betriebes, sowie ausführliche Angaben über die Betriebsgröße und Betriebsausstattung
- Vorlage einer aktuellen Tierliste des gesamten Viehbestandes
- Nähere Begründung, weshalb dieser ½ Anteil an dem GST-NR 944 geeignet wäre, Ihren landwirtschaftlichen Betrieb damit aufzustocken
- Bankbestätigung oder Bankgarantie in der Höhe des verbindlichen Angebotes

Jene Landwirte, die ihr Interesse der Grundverkehrs-Landeskommission mitgeteilt haben, können nach Abschluss des Grundverkehrsverfahrens mit dem Eigentümer selbst Kontakt aufnehmen.

Als interessierter Landwirt haben Sie keinen Anspruch auf Abschluss eines Vertrages. Dem Eigentümer ist es überlassen, ob oder mit welchem Landwirt er das Rechtsgeschäft abschließt. Für ihn besteht keine Verpflichtung, sein Grundstück (1/2 Anteil) zu veräußern. Das Interesse eines Landwirtes an obiger Liegenschaft hätte lediglich zur Folge, dass das Rechtsgeschäft mit der Nicht-Landwirtin gemäß § 6 Abs. 2 lit. g des GVG versagt werden könnte.

Der Vorsitzende
gez. Mag. Alexander Sepp



Grundverkehrs-Landeskommission Vorarlberg Geschäftsstelle

Standortadresse: Josef-Huter-Straße 35, 6900 Bregenz, Österreich

Postadresse: Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz | www.vorarlberg.at

landwirtschaft@vorarlberg.at | T +43 5574 511 0 | F +43 5574 511 925195

auf dem Veröffentlichungsportal bereitgestellt von 8. März 23 bis 11. April 23

Ergeht an:

Gemeinde Nüziders
Herrn Bgm. Mag. (FH) Peter Neier
Sonnenbergstr. 14
6714 Nüziders

mit dem Ersuchen im Sinne des § 5 Abs. 3 des Grundverkehrsgesetzes

- diese Veröffentlichung umgehend einen Monat auf dem Veröffentlichungsportal im Internet zu veröffentlichen;
- den „Beginn“ und das „Ende“ auf der Veröffentlichung anzumerken;
- nach Ablauf der einmonatigen Frist die Veröffentlichung der Grundverkehrs-Landeskommission zurückzusenden (per E-Mail oder postalisch).
- Weiters wird empfohlen, die Bekanntmachung während der Veröffentlichungsfrist an der Amtstafel anzuschlagen.

Es wird zweckmäßig sein, dass der Herr Bürgermeister auch die übrigen Mitglieder der Grundverkehrs-Ortskommission über die Veröffentlichung informiert. Diese können allenfalls weitere interessierte Landwirte verständigen.

